



STADTPLANUNG UND  
BAUSERVICE

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum Bebauungsplan  
„Nordwestumfahrung Weilstetten“  
in Balingen - Weilstetten**

Februar 2011  
geändert: September 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums	4
1.4	Bestand und Nutzung	5
1.5	Datengrundlage und Beteiligte	5
1.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
<b>2</b>	<b>DATENERHEBUNG</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>6</b>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
3.2	Baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
3.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>7</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
4.2.1	Vögel	7
<b>5</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>8</b>
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie	8
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
5.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
5.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	14
5.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	17
<b>6</b>	<b>FAZIT</b>	<b>27</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtslageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans	4
Abbildung 2:	li: Sukzessionsfläche und Ufergehölzstreifen re: Wirtschaftswiese mit Obstbäumen, im Hintergrund Deponie Hölderle	5

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachgewiesene Vogelarten	14
Tabelle 2:	Status und Gefährdung der im Projektgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten	18

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Es müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 15.03.2005 plant die Stadt Balingen die „Nordwestumfahrung Weilstetten“ in Balingen-Weilstetten. Mit dieser Umfahrung sollen zwei Unfallschwerpunkte beseitigt und eine leistungsfähige Straßenverbindung geschaffen werden. Die Trasse ist bereits im Flächennutzungsplan 2001 dargestellt.

### **In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Flächenbedarf für den Bebauungsplan „Nordwestumfahrung Weilstetten“ beträgt ca. 9,1 ha. Dabei sind die Anschlussbereiche an die bestehenden Straßen mit einbezogen. Der Anteil an neu versiegelter Verkehrsfläche beträgt ca. 0,75 ha.

Die geplante Trasse verläuft nordwestlich des Ortsteils Weilstetten zwischen der Erdeponie Hölderle und dem Ortsrandbereich von Weilstetten. Sie zweigt etwa auf Höhe der Roßwanger Straße von der Rottweiler Straße (L442) ab, verläuft in nordöstlicher Richtung entlang des Hühnerbaches und schließt in Form eines Kreisverkehrs an die bestehende B 463 und Tieringer Straße an.

Der Untersuchungsraum beinhaltet den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nordwestumfahrung Weilstetten“ sowie die angrenzenden Flächen in einem Korridor von ca. 200 m beidseitig der geplanten Trasse.

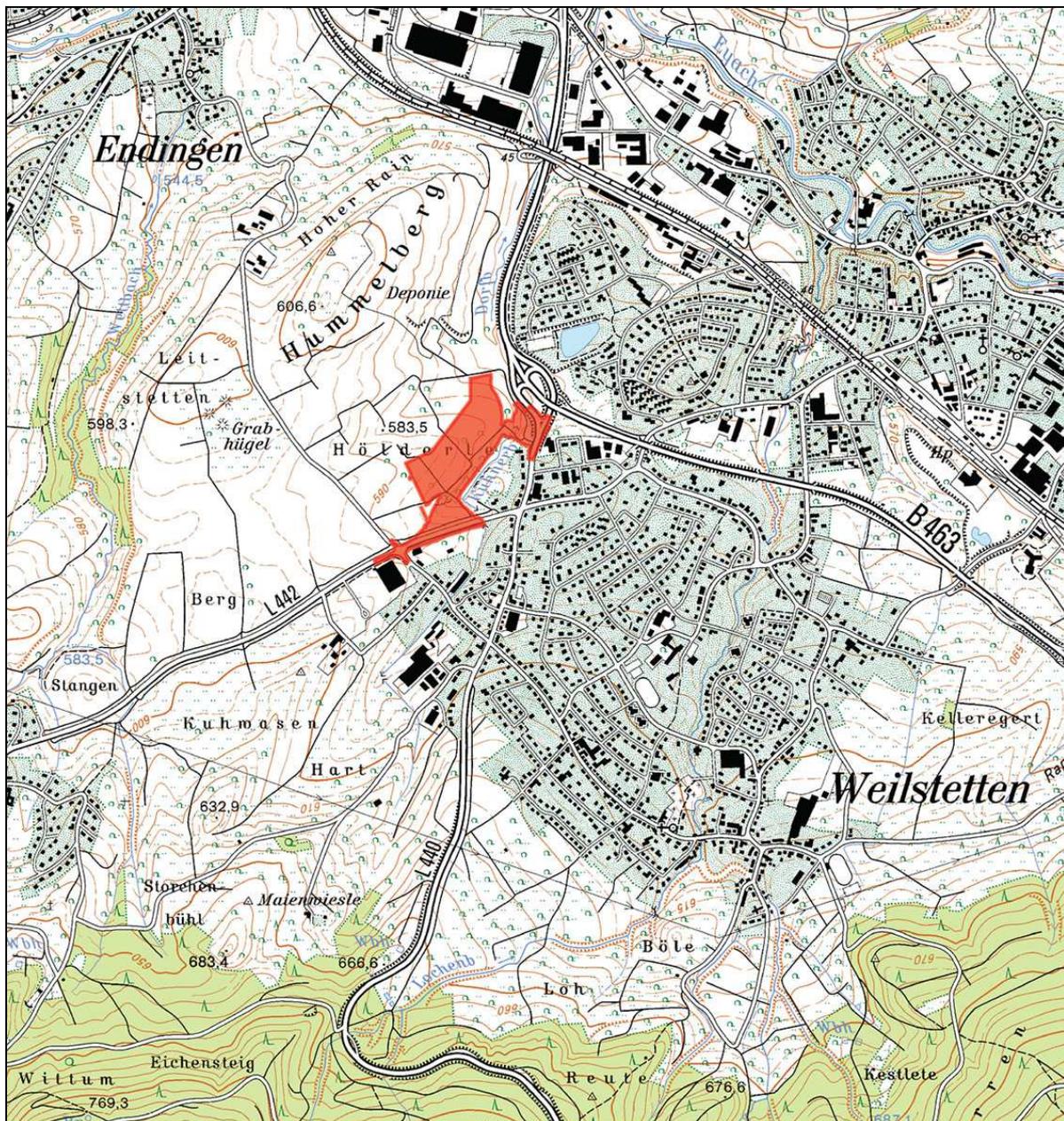


Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans

## 1.4 Bestand und Nutzung

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung von Baden-Württemberg befindet sich das Gebiet im Bereich des westlichen Albvorlandes, im Speziellen im Bereich des Kleinen Heuberges (100.21) und grenzt naturräumlich an die Hohe Schwabenalb an. Der Untersuchungsbereich liegt auf einer Höhe von ca. 570 m bis 590 m Höhe.

Bei den von der Umfahrung in Anspruch genommenen Vegetationsbeständen handelt es sich vor allem um Wirtschaftswiesen, die teilweise durch Aufgabe der Ackernutzung entstanden sind. Eine Schlehen-Feldhecke (§ 32- Biotop Nr. 7719 417 2994) befindet sich ebenfalls im Bereich der geplanten Trasse.

Im Jahr 2011/ 2012 wurde die in unmittelbarer Nachbarschaft liegende verdolte Gewässerstrecke des Hühnerbachs offengelegt und der Verdolung vorangehende und nachfolgende Abschnitte renaturiert.



Abbildung 2: li: Sukzessionsfläche und Ufergehölzstreifen re: Wirtschaftswiese mit Obstbäumen, im Hintergrund Deponie Hölderle

## 1.5 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Nordwestumfahrung Weilstetten“
- Ortsbegehung zur Einschätzung des möglicherweise vorkommenden Artenpotenzials
- Zwei Begehungen zur Ermittlung von Amphibien und Reptilien
- Drei Begehungen zur Ermittlung der Avifauna
- Vorhandene Daten aus der Biotopkartierung
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt

Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dipl. Biol. Annemarie Weitbrecht

Dipl. Biol. Brigitte Pehlke (Vögel)

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

## 1.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

## 2 Datenerhebung

Zur Einschätzung potenziell vorhandener geschützter Tier- und Pflanzenarten im Gebiet fand am 08.09.2009 eine Übersichtsbegehung statt. Die Avifaunistische Untersuchungen wurden am 29.05.2010, 10.06.2010 und am 30.06.2010 durchgeführt.

Die Begehungen fanden bei trockenem und warmem Wetter in den frühen Morgenstunden statt, um einen möglichst hohen Erfassungserfolg zu gewährleisten. Es wurde das gesamte Untersuchungsgebiet abgegangen und sämtliche Vogelarten optisch und akustisch erfasst. Verhaltensmerkmale, die auf den Status im Gebiet hinweisen (Reviergesang, Futtereintrag) wurden notiert.

## 3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächeninanspruchnahme: Temporäre Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme während der Bauphase durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Arbeitsstreifen usw.
- Immissionswirkungen durch Bauverkehr und Andienung auf angrenzende Lebensräume (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
- Optische Störungen: Temporäre Störung der Tierwelt durch optische Reize

### 3.2 Baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenbeanspruchung: Direkte, dauerhafte Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme durch Verlust von Flächen durch Überbauung
- Barrierewirkungen/Zerschneidung: Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte durch das Bauvorhaben

### 3.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Lärmimmissionen: Störung der Tierwelt aufgrund von Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr
- Optische Störungen: Störung der Tierwelt aufgrund von Lichtimmissionen und sonstiger optischer Reize durch den Verkehr
- Kollisionsrisiko: Erhöhung der Gefahr für Tiere durch Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Baufeldfreimachung und notwendige Gehölzbeseitigung erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit in den Monaten Oktober bis Februar zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Niststandorten.

### 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

#### 4.2.1 Vögel

- Anbringen von 10 Nistkästen entlang des Ufergehölzsaums des Hühnerbachs zur Erhöhung des Nistplatzangebots für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter.

Nistkastentyp:

- 4 Nisthöhlen mit Fluglochweite 32 mm (z.B. Typ 1B, Schwegler) für Feld-, Haussperling und weitere Arten.
- 4 Nisthöhlen mit Fluglochweite 45 mm und integriertem Marderschutz (z.B. Typ 3SV, Schwegler) für Stare.
- 2 Halbhöhlen (z.B. Typ 2H, Schwegler) für Halbhöhlenbrüter.

Zeitpunkt der Durchführung: Vor Beginn der Baumaßnahme

Als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben wird die Offenlegung und Renaturierung des Hühnerbachs in Weilstetten herangezogen.

Durch die naturnahe Bepflanzung des Hühnerbachs im neu angelegten Bachbett und den Böschungen entstehen neue Lebensräume für Vögel, Reptilien, Amphibien und weitere Artengruppen. Es wird außerdem eine Biotopvernetzung in Richtung der nördlich gelegenen Flächen, der Deponieböschung der Deponie Hölderle und der bereits rekultivierten Deponie Schlackenhalde geschaffen. Diese Maßnahme ist bereits abgeschlossen.

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Projektgebiet nicht nachgewiesen.

#### 5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 5.1.2.1 Fledermäuse

#### Nachgewiesene oder zu erwartende Vorkommen

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (07.12.2007) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Quadranten 7719 (Balingen) zu rechnen.

Das Planungsgebiet könnte, aufgrund der vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen einen Lebensraum für verschiedene Fledermausarten darstellen. Im Zielartenkonzept sind im Bereich der Stadt Balingen unter Berücksichtigung der im Planungsgebiet vorkommenden Habitatstrukturen folgende Arten gemeldet.

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Braunes Langohr
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Rauhhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Schädigungsverbot: Bevorzugte Quartierlebensräume der Fledermäuse befinden sich vermutlich, je nach Art, in den Gebäuden der Siedlung im angrenzenden Weilstetten (z.B. Zwergfledermaus, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus) oder auch in größeren Waldgebieten, wie dem ca. 1,5 km entfernten bewaldeten Hängen des Albtraufs (z. B. Kleiner Abendsegler, Bechsteinfledermaus).

Die Wochenstuben befinden sich meist in Dachstühlen von Gebäuden, an der Außenfassade in kleinen Mauerritzen, hinter Fensterläden, in Viehställen oder aber in Baumhöhlen der nahegelegenen Wälder. Ausgesprochen selten werden Wochenstuben in Bäumen außerhalb eines geschlossenen Waldbestandes angetroffen. Im Untersuchungsgebiet wäre ein Vorkommen innerhalb der uferbegleitenden Gehölze des Hühnerbaches möglich. Einzelne Höhlen, Spalten und Ritzen im Baumbestand könnten als Ruhestätten genutzt werden.

Die wenigen, relativ kleinen freistehenden Obstbäume sind als Wochenstubenquartier oder als Ruhestätten für Fledermäuse nicht geeignet. Dasselbe gilt für die Schlehen-Feldhecke in der Nähe der Rottweiler Straße.

Der Ufergehölzstreifen des Hühnerbaches wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben greift also nicht in geeignete fortpflanzungsrelevante Quartierlebensräume oder Ruhestätten von möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ein.

Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermausbestände ist nicht zu befürchten.

Störungsverbot: Der Ufergehölzsaum des Hühnerbaches dient möglicherweise einzelnen Fledermausarten als Leitlinie in der Landschaft. Die Bereiche entlang des Ufergehölzsaumes könnte auch als Jagdhabitat für Fledermäuse von Bedeutung sein.

Während einige Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler oder Großes Mausohr bevorzugt innerhalb geschlossener Waldbestände jagen sind Arten wie die Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr und Zwergfledermaus zur Nahrungssuche auf strukturreiches Offenland angewiesen.

Die strukturlosen Wiesenflächen zwischen Hühnerbach und Deponie Hölderle bieten kaum Orientierungsmöglichkeiten (Ultraschall) und werden im Allgemeinen nicht überflogen. Auch werden strukturlose Flächen als Nahrungshabitat weitgehend gemieden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die im Gebiet vorkommenden Nahrungsflächen von essenzieller Bedeutung sind.

In den Ufergehölzsaum des Hühnerbachs wird durch das Planungsvorhaben nicht eingegriffen. Der Abstand zwischen Hühnerbach und geplanter Trasse beträgt (mit Ausnahme des geplanten Brückenbauwerks) mindestens 40 m.

Die möglicherweise vorhandene Leitfunktion des Ufergehölzes entlang des Hühnerbachs wird von dem Planungsvorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Demzufolge sind Irritationen der Fledermäuse durch das Bauvorhaben nicht zu befürchten. Eine Zerstörung von Strukturen, die wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, findet nicht statt.

Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte (z. B. Beleuchtung der Baustelle) können ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen. Eine Nachtbaustelle ist nicht vorgesehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist nicht zu befürchten.

### 5.1.2.2 Nagetiere

#### Zu erwartende Vorkommen

Haselmäuse bevorzugen Misch-, Laub und Nadelwälder als Lebensraum. Voraussetzungen für das Vorkommen ist eine gut entwickelte, dichte Strauchschicht mit Himbeer-, und Brombeergestrüpp und Haselsträuchern. Weitere Lebensräume sind gut strukturierte Waldränder, Parks, Obstgärten und Feldgehölze. Die Kugelnester aus Gras, Blättern und Moos werden ebenfalls im Gehölz errichtet. Tagsüber schläft die Haselmaus in ihrem etwa faustgroßen, kugelförmigen Kobel, das sie in etwa zwei Metern Höhe in Büschen und Bäumen aufhängt. Oft benutzt sie auch Nisthöhlen und Nistkästen. Die Haselmaus lebt die meiste Zeit auf Bäumen. Die Reviere der Haselmaus haben einen Radius von 150 bis 200 Meter. Die Überwinterung erfolgt zumeist in dickwandigen Nestern in der Laubstreu, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder in hohem Gras.

Die Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie sowie die Biotopausstattung des Gebietes legen nahe, dass ein entsprechendes Vorkommen der streng geschützten Haselmaus innerhalb des untersuchten Gebietes möglich ist.

Auf Grund der Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets kann sich ein Haselmausvorkommen lediglich innerhalb des Ufergehölzsaums des Hühnerbachs befinden. Die als § 32 Biotop geschützte Schleen-Feldhecke ist als Lebensraum für die Haselmaus ungeeignet, da die Hecke relativ isoliert in der Wiesenfläche steht und durch einen befestigten mind. 3 m breiten Feldweg vom Ufergehölzsaum getrennt ist. Haselmäuse bewegen sich selten am Boden und gehen äußerst ungern durch Offenland. Bereits kleine Lücken in einer Hecke von nur einem bis zwei Meter werden von der Haselmaus gemieden.

Schädigungsverbot: Der Ufergehölzstreifen des Hühnerbaches wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben greift also nicht in für die Haselmaus geeignete fortpflanzungsrelevante Habitate ein.

Eine signifikante Beeinträchtigung eines möglicherweise vorkommenden Haselmausbestands ist nicht zu befürchten.

Störungsverbot: Da die Haselmaus überwiegend nachtaktiv ist, ist eine Störung während der Bauphase nicht zu befürchten. Die Haselmaus bewegt sich überwiegend kletternd fort und meidet offenes Gelände. Eine Störung durch die geplante Trasse, die sich in mindestens 40 m Entfernung zum Ufergehölzsaum befindet, ist daher nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Haselmaus kann ausgeschlossen werden.

### 5.1.2.3 Sonstige Säugetierarten

Die Habitatausstattung des Gebietes legt nahe, dass entsprechende Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten im Wirkraum nicht existieren.

### 5.1.2.4 Amphibien

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (07.12.2007) ist mit dem Vorkommen folgender Amphibienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Quadrants 7719 (Balingen) zu rechnen:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Von den genannten Arten ist im Rahmen der landesweiten Kartierung der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs für den TK-Quadrant 7719 C keine der oben genannten Arten gemeldet (Laufer et al. 2007).

Bei der Kartierung vor Ort konnten ebenfalls keine der oben genannten Arten nachgewiesen werden.

Innerhalb und in Nähe zum Untersuchungsgebiet sind keine für die genannten Amphibienarten geeigneten Laichgewässer vorhanden. Als Landlebensraum käme die Gewässeraue des Hühnerbachs für den Kammmolch, die Gelbbauchunke und den Laubfrosch in Frage. Auszuschließen ist hingegen das Vorkommen der Kreuzkröte, deren bevorzugte terrestrische Habitate offene Biotop auf trockenem, sandigem Untergrund sind.

Schädigungs- und Störungsverbot: In den angrenzenden Ufergehölzsaum des Hühnerbachs wird durch das Planungsvorhaben nicht eingegriffen. Nasswiesenbereiche bestehen im Untersuchungsgebiet nicht.

Von einer Wanderbewegung von Amphibien vom Uferbereich des Hühnerbachs in Richtung Deponie Hölderle oder in Richtung des Gewerbegebiets „Rote Länder“ ist nichts bekannt. Es befinden sich in dieser Richtung auch keine geeigneten Laichgewässer als Wanderungsziel in der Umgebung. Eine Wanderbewegung von Amphibien findet möglicherweise in nördliche Richtung statt, um den verdolten Abschnitt des Hühnerbachs zu überwinden. Derzeit wird im Bereich der Hühnerbachverdolung ein neuer Bachlauf angelegt. Die Trasse der Nordwestumfahrung wird den Hühnerbach mittels einer Brücke überqueren, so dass kein Wanderungshindernis entsteht.

Im Zuge der naturnahe Bepflanzung des wieder geöffneten Hühnerbachs wurden benötigte Strukturen und Vernetzungselemente in Amphibienlebensräumen zurückgewonnen, wodurch sich die Bestandsituation der Amphibienarten insgesamt verbessern wird.

### 5.1.2.5 Reptilien

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen der nach § 42 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse und Schlingnatter im TK-Quadranten 7719 und somit im Bereich des Untersuchungsgebietes möglich.

Im Rahmen der landesweiten Kartierung der Reptilien Baden-Württembergs wurde im TK-Quadrant 7819 C nur die Zauneidechse gemeldet (Laufer et al. 2007).

Bei der Kartierung vor Ort konnten keine Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden.

Für die trockenheits- und wärmeliebende Schlingnatter ist der Untersuchungsraum (Uferbegleitgehölz, Wirtschaftswiesen) nicht geeignet. Sie bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotop, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel von offenen, lockeren und trockenen Teilflächen und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.

Für die Zauneidechse stellt der Untersuchungsraum einen suboptimalen Lebensraum dar. Die Wiesen sind strukturarm, Steinhäufen oder sonstige Plätze, die als Sonnenplatz geeignet wären, sind nicht vorhanden. Die Hühnerbachaue stellt eher einen feuchten Lebensraum dar, es befinden sich hier allerdings auch steinige Bereiche, Felsaufschlüsse und Böschungen, die für die Zauneidechse geeignet sind. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Böschung der Deponie Hölderle, die teilweise bewachsen ist, stellt ebenfalls einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Bei den Begehungen vor Ort wurde jedoch kein Exemplar der Zauneidechse nachgewiesen.

Schädigungs- und Störungsverbot: In den Ufergehölzsaum entlang des Hühnerbachs wird durch das Planungsvorhaben nicht eingegriffen, ebenso wenig in die Deponieböschung der Deponie Hölderle. Eine Schädigung von Individuen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Durch die als Ausgleichsmaßnahme dienende Offenlegung und Renaturierung des Hühnerbachs, die bereits in 2011/ 2012 durchgeführt wurde, entstehen neue Lebensräume sowie eine Vernetzung in Richtung der nördlich gelegenen Deponieböschung der Deponie Hölderle und der bereits rekultivierten Deponie Schlackenhalde, die der Zauneidechse als Lebensraum dienen können.

Die Bestandsituation der Art im Gebiet wird sich dadurch insgesamt verbessern.

### 5.1.2.6 Schmetterlinge

Die Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie sowie die Biotopausstattung des Gebiete legt nahe, dass entsprechende Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsgebiet nicht existieren können.

### 5.1.2.7 Libellen

Ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Libellenarten ist aufgrund von Verbreitungskarten und Biotopausstattung des Gebietes auszuschließen.

### 5.1.2.8 Käfer

Entsprechende Vorkommen sind aufgrund von Verbreitungskarten und Biotopausstattung auszuschließen.

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## 5.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

### Nachgewiesene oder zu erwartende Vorkommen

In nachfolgender Tabelle werden diejenigen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

**Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten**

Vogelart		RL-BW	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp
Amsel	Turdus merula		B	n	Böschung Deponie, bachbegl. Flora, Gärten
Bachstelze	Motacilla alba		B	n	Böschung Deponie, Gärten
Blaumeise	Parus caeruleus		B	n	Böschung Deponie, Gärten, bachbegl. Flora, Streuobst
Buchfink	Fringilla coelebs		B	n	Böschung Deponie, Gärten, bachbegl. Flora, Streuobst
Buntspecht	Dendrocopos syriacus		B	n	Bachbegl. Flora
Eichelhäher	Garrulus glandarius		B	n	Bachbegl. Flora
Elster	Pica pica		B	n	Gewässerbegleitende Gehölze
Feldlerche	Alauda arvensis	3	B	n	Wiese Richtung Bebauung, 2 BP, Brut aufgegeben
Feldsperling	Passer montanus	V	B	n	Gärten, Hecken, ca. 3-5 BP
Fitis	Phylloscopus trochilus	V	B	n	Gehölzsaum am Hang gegenüber Bach, 1 BP
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla		B	n	Gewässerbegleitende Gehölze
Gartengrasmäcke	Sylvia borin		B	n	Hecken
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	V	N	n	Gewässerbegleitende Gehölze, Gärten
Girlitz	Serinus serinus	V	B	n	Gewässerbegleitende Gehölze, Gärten, 1 BP
Goldammer	Emberiza citrinella	V	B	n	Bachbegl. Flora, Gärten, Böschung Deponie, Streuobst, ca. 6 BP
Graureiher	Ardea cinerea		N	n	Nahrungssuche am Bach
Grünfink	Carduelis chloris		B	n	Hecken und Gärten
<b>Grünspecht</b>	<b>Picus viridis</b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Bachbegleitende Gehölze</b>
<b>Habicht</b>	<b>Accipiter gentilis</b>		<b>N</b>		<b>Brut im Wald, Nahrungssuche im Gebiet</b>
Haubenmeise	Parus cristatus		B	n	Nadelgehölze
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		B	n	Böschung Deponie, Gärten

Vogelart		RL-BW	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp
Haus Sperling	Passer domesticus	V	N	n	Nahrungssuche der Brutpaare des Ortes in Hecken und Gärten
Heckenbraunelle	Prunella modularis		B	n	Gewässerbegleitende Gehölze, Gärten, Hecken
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	B	n	Hecken
Kleiber	Sitta europaea		B	n	Gewässerbegleitende Gehölze
Kohlmeise	Parus major		B	n	Böschung Deponie, Streuobst, Gärten, Hecken, gewässerbegleitende Gehölze
Mauersegler	Apus apus	V	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
<b>Mäusebussard</b>	<b>Buteo buteo</b>		<b>B</b>	<b>n</b>	<b>Brut im Gehölzsaum des Baches</b>
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
Misteldrossel	Turdus viscivorus		B	n	Gewässerbegleitende Gehölze
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		B	n	gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gärten
Neuntöter	Lanius collurio	V	B	n	Böschung Deponie, 1 BP
Rabenkrähe	Corvus corone		B	n	Gehölzsaum am Bach, Nahrungssuche im Gesamtgebiet
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
Ringeltaube	Columba palumbus		B	n	Gewässerbegleitende Gehölze
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		B	n	Gewässerbegleitende Gehölze
<b>Rotmilan</b>	<b>Milvus milvus</b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Brut im Wald, Nahrungssuche im Gebiet</b>
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus		B	n	Gewässerbegleitende Gehölze
<b>Schwarzmilan</b>	<b>Milvus migrans</b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Brut im Wald, Nahrungssuche im Gebiet</b>
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus		B	n	Nadelbäume am Gewässer
<b>Sperber</b>	<b>Accipiter nisus</b>		<b>N/</b>	<b>n</b>	<b>Nahrungssuche im Gebiet</b>
Star	Sturnus vulgaris	V	B	n	Gehölzsaum Bach, Gärten, Streuobst, ca. 3 BP
Stieglitz	Carduelis carduelis		B	n	Hecken, Gärten,
Sumpfbeise	Poecile palustris		B	n	Hecken, Gehölzsaum am Bach
Tannenmeise	Parus ater		B	n	Nadelgehölze am Bach
<b>Turmfalke</b>	<b>Falco tinnunculus</b>	<b>V</b>	<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Wiesen, jagt im Gesamtgebiet</b>
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	B	n	Brütet in Kolonie in Gehölzsaum am Bach, ca. 6 BP

Vogelart		RL-BW	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp
Wachtel	Coturnix coturnix		B	n	Wiese, 3 BP
<b>Wanderfalke</b>	<b>Falco peregrinus</b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Jagt über Gebiet</b>
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		B	n	Gewässerbegleitende Gehölze
Zilpzalp	Phylloscopus collybita		B	n	Höhere Bäume

## Legende

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

BP: Brutpaare

### Angaben zur Roten Liste Baden-Württembergs

Kategorie 0 = ausgestorben

Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht

Kategorie 2 = stark gefährdet

Kategorie 3 = gefährdet

Kategorie 4 = potenziell gefährdet

Kategorie V = schonungsbedürftig

### Status

B = Brutvogel

N = nur Nahrungsgast

(B) = als Brutvogel möglich

(N) = als Nahrungsgast möglich

### Vorkommen

n = nachgewiesen

pv = potenziell vorkommend

## 5.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 51 Vogelarten nachgewiesen, davon sind 38 Arten Brutvögel und 13 Arten Nahrungsgäste im Gebiet. 15 Vogelarten stehen auf der Roten Liste.

Das Untersuchungsgebiet weist verschiedene typische Strukturen auf, die von unterschiedlichen Artengemeinschaften besiedelt werden. Diese gliedern sich folgendermaßen:

**Die Böschung der Deponie Hölderle** hat eine besondere Bedeutung für Neuntöter und Goldammer sowie als Ansitz für sämtliche im Gebiet jagenden Greifvögel.

Der **bachbegleitende Gehölzsaum** am Hühnerbach bot Brutraum für eine Wacholderdrosselkolonie, den Mäusebussard, den Star, sowie Kleinvögel, u.a. Goldammer und Girlitz. Im Zuge der Renaturierung des Hühnerbachs und der Offenlegung der Hühnerbachverdolung, die in 2011/ 2012 durchgeführt wurde, wurden einige Gehölze entfernt, da die Bachsohle in diesem Bereich um einige Meter angehoben wurde. Die Maßnahme ist inzwischen abgeschlossen und das Hühnerbachufer wieder naturnah bepflanzt. Der bachbegleitende Gehölzsaum liegt ca. 40 bis 80 m von der geplanten Trasse der Nordwestumfahrung entfernt und ist somit nicht direkt durch Baumaßnahmen betroffen.

In den beiden **Obstbäumen** und der kleinen **Gehölzinsel** brüteten u.a. Star und Goldammer. Die **Wiesenflächen** dienten als Brutraum für Feldlerche und Wachtel sowie als Nahrungsraum für Kleinvögel und sämtliche nachgewiesene Greifvögel. Ein Teil der noch bestehenden Wiesenflächen lag jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des BP „Rote Länder“ u.a. der Bereich der Feldlerchenbruten.

Der **Garten** zwischen Bach und Deponie diente Kleinvögeln als Brut- und Nahrungsraum, in der südöstlich des Gartens gelegene **Feldhecke (§ 32-Biotop)** brüteten Goldammer, Girlitz, viele Meisen und andere Heckenvögel. Die Feldhecke liegt z.T. im Geltungsbereich des BP Nordwestumfahrung im Bereich der zukünftigen Straßentrasse, ist also direkt vom Eingriff betroffen.

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden zuvor diejenigen Arten aus dem im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihres Gefährdungsgrades (Rote-Liste Status) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Weit verbreitete und gegenüber der Planung unempfindliche Arten wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung aufgrund der mit der weiten Verbreitung und der damit einhergehenden Anpassungs- und Ausweichfähigkeit nicht anzunehmen ist.

Tabelle 2: Status und Gefährdung der im Projektgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten

Vogelart		RL-BW	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	B	n	Wiese Richtung Bebauung, 2 BP, Brut aufgegeben
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	B	n	Gärten, Hecken, ca. 3-5 BP
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	n	Gehölzsaum am Hang gegenüber Bach, 1 BP
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	N	n	Gewässerbegleitende Gehölze, Gärten
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	B	n	Gewässerbegleitende Gehölze, Gärten, 1 BP
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	B	n	Bachbegl. Flora, Gärten, Böschung Deponie, Streuobst, ca. 6 BP
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Bachbegleitende Gehölze</b>
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Brut im Wald, Nahrungssuche im Gebiet</b>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	N	n	Nahrungssuche der Brutpaare des Ortes in Hecken und Gärten
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	B	n	Hecken
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>		<b>B</b>	<b>n</b>	<b>Brut im Gehölzsaum des Baches</b>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	B	n	Böschung Deponie, 1 BP
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Brut im Wald, Nahrungssuche im Gebiet</b>
<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Brut im Wald, Nahrungssuche im Gebiet</b>
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Nahrungssuche im Gebiet</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	B	n	Gehölzsaum Bach, Gärten Streuobst, ca. 3 BP
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>V</b>	<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Wiesen, jagt im Gesamtgebiet</b>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V	B	n	Brütet in Kolonie in Gehölzsaum Bach, ca. 6 BP
<b>Wanderfalke</b>	<b><i>Falco peregrinus</i></b>		<b>N</b>	<b>n</b>	<b>Jagt über Gebiet</b>

Aufgrund ähnlicher Ansprüche an den Lebensraum können einige Vogelarten zu ökologische Gilden zusammengefasst werden. Die nachfolgende Beurteilung der Vogelarten erfolgt entsprechend der Gliederung teilweise nach Gilden.

## Gebäudebrüter und Luftjäger

**Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** -    **BW:** V, 3, 3    **Art im UG:**  nachgewiesen     potenziell möglich

Die drei Arten sind als Gebäudebrüter Kulturfolger, die an, bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

#### Lokale Population:

Alle drei Arten weisen eine stark sinkende Tendenz auf. Faktoren liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe jagen über dem gesamten Luftraum. Sie nutzen somit den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Diese Arten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

## Greifvögel

**Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status BW:** Turmfalke V, alle weiteren ohne Schutzstatus

**Arten im UG:** ✗ nachgewiesen

Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Sperber und Wanderfalke sind Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet. Der Mäusebussard brütete in einem Horst am Uferbegleitgehölz des Hühnerbachs.

#### **Lokale Population:**

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet, mit Ausnahme des Mäusebussards, der am Hühnerbach brütete.

Durch die geplante Trasse der Nordwestumfahrung wird in den Ufergehölzsaum des Hühnerbachs nicht eingegriffen. Durch das Vorhaben werden keine Niststandorte von Greifvögeln geschädigt.

Mit der Überbauung durch die Nordwestumfahrung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Das Nahrungshabitat der Greifvögel verringert sich durch den Bau der Nordwestumfahrung jedoch nicht in dem Maße, dass eine erfolgreiche Reproduktion gefährdet wäre. Greifvögel jagen oft in der Nähe von Straßen, ernähren sich von Aas infolge Kollisionsschäden und von in den Straßenböschungen oft zahlreich vorkommenden Kleinsäugetern. Zudem besitzen die vorkommenden Greifvogelarten große Nahrungshabitats.

Es ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das geplante Vorhaben Nordwestumfahrung auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

## Bewohner der Gärten, ortsnahen Streuobstwiesen und Hecken

**Feldsperling** (*Passer montanus*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Hausperling** (*Passer domesticus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste BW:** sämtliche Arten auf der Vorwarnliste **Art im UG:** x nachgewiesen

**Status:** Brutvogel (außer Hausperling: Nahrungsgast)

Alle oben aufgeführten Arten sind in Ortsnähe Bewohner des Streuobstes, der Gärten und Hecken. Feldsperling und Star sind Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter, sie nisten gern in alten Obstbäumen und haben in ihren Brutgebieten auch ihr Nahrungsrevier. Feldsperling und Star brüteten in den Obstbäumen auf der Wiese zwischen Deponie und Hühnerbach, am Gewässersaum des Hühnerbaches und in Hausgärten. Der Fitis brütete in der Nähe des Hühnerbaches in einer Gehölzsukzessionsfläche, Girlitz und Klappergrasmücke nutzten den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen und den Garten als Brut- und Nahrungsraum. Die Goldammer war im gesamten Gebiet mit 6 Brutpaaren vertreten. In einer ca. 6 Brutpaare umfassenden Kolonie brütete die Wacholderdrossel am Bachgehölzsaum. Der Hausperling brütete im Ortsbereich und war Nahrungsgast in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets. Alle genannten Arten sind auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen, wie sie sich häufig in Ortschaftsnähe als Gürtel um die Siedlungen ziehen.

#### Lokale Population:

Viele der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße. Im Zollernalbkreis ist die Bestandssituation noch relativ gut, eine Bedrohung der Gesamtpopulation findet nicht statt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Planungsgebiet dient den oben genannten Vogelarten als Brut- und Nahrungsgebiet. Die meisten Bruthabitats sind durch das Bauvorhaben nicht direkt betroffen, so dass durch den Bau der Trasse für diese Arten nicht unmittelbar Niststandorte verloren gehen.

Direkt betroffen ist der Feldsperling und der Star mit je einem Brutpaar durch den Verlust von 2 Obstbäumen, der Girlitz, die Goldammer und die Klappergrasmücke mit je einem Brutpaar durch den teilweisen Verlust der geschützten Feldhecke.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, werden noch vor der Brutzeit die Gehölzbestände im Eingriffsraum gerodet, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Vogelarten zum Brüten in Strukturen der Umgebung ausweichen. Für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie Star oder Sperlingsarten können Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von Nistkästen angeboten werden.

Langfristig werden durch die Offenlegung des Hühnerbaches und die Anlage eines Ufergehölzsaums Nistmöglichkeiten geschaffen.

Die Lebensraumfunktionen für die Arten innerhalb des Gebietes bleibt trotz des Bauvorhabens gewahrt.

Unter Einbeziehung der nachfolgend dargestellten vorgezogenen funktionssichernden Maßnahmen (CEF Maßnahmen) ist nicht davon auszugehen, dass eine Verschlechterung der Gesamtpopulationen der Arten durch das Bauvorhaben eintritt.

**x** Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Die Bau- und Rodungsmaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar durchgeführt, hier ist keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten.

**x** CEF-Maßnahmen erforderlich

Anbringen von 10 Nistkästen entlang des Ufergehölzsaums des Hühnerbachs zur Erhöhung des Nistplatzangebots für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Einige der betroffenen Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen und können auch in Nachbarschaft zu Siedlung und Verkehrsflächen brüten. Goldammer (Bodenbrüter) und der Feldsperling (Höhlenbrüter) sind hingegen gegenüber Störungen nicht ganz unempfindlich. Lärm und Beunruhigung während der Baumaßnahme könnte eine Aufgabe des Brutgeschehens in den angrenzenden Gehölzstrukturen zur Folge haben. Daher sollte der Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit in den Monaten September bis Ende März durchgeführt werden.

**x** Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Beginn der Baumaßnahme nach Beendigung des Brutgeschehens störungsempfindlicher Vogelarten

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: --    BW: V    Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

Halboffene und offene extensiv genutzte Landschaft mit Hecken und Gebüsch, auch Streuobstwiesen, Wacholderheiden, Waldränder, alte Gärten oder Brachflächen dienen dem Neuntöter als Lebensraum. Nestanlage in Dornbüschen wie Schlehe oder Heckenrose, auch in jungen Fichtenschonungen. Ein ausreichendes Nahrungsangebot an Großinsekten muss vorhanden und erreichbar (nicht zu hochwüchsige Vegetation) sein. Sitzwarten in Büschen, auf Zaunpfählen etc. werden benötigt. Der Neuntöter ist ein Zugvogel.

Im Untersuchungsgebiet brütet der Neuntöter an der Böschung der Deponie Hölderle.

**Lokale Population:**

In Baden-Württemberg wird der gesamte Brutbestand auf 10.000-12.000 Brutpaare geschätzt (Brutbestand in Deutschland 90.000-190.000 Brutpaare). Die Art hat in den letzten Jahren einen Bestandsrückgang von 20 bis 50 % erfahren. Für den Rückgang verantwortlich ist ein Lebensraumverlust durch großflächige Zerstörung von Heckenlandschaften und Streuobstwiesen u. a. für Erweiterung von Industrie- und Siedlungsgebieten, die Anwendung von Bioziden sowie klimatische Faktoren (zunehmend mehr Niederschläge während der Brutzeit). Für den Neuntöter ist das Strukturangebot (aufkommende Gehölze, offene Flächen) der Deponie Hölderle attraktiv.

Eine genaue Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Überbauung durch die Nordwestumfahrung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren. Nahrungshabitate unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. In der Umgebung der Deponie Hölderle bleiben auch nach dem Bau der Umgehungsstraße ausreichend Wiesenflächen erhalten.

Es ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das geplante Vorhaben Nordwestumfahrung auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen können durch den Betrieb der Deponie Hölderle auftreten. Die geplante Trasse der Nordwestumfahrung verläuft in ausreichender Entfernung zum Niststandort, so dass dadurch keine Störungen zu erwarten sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

## Bewohner der Nadelbäume

**Gimpel** (*Chloris chloris*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - BW: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Nahrungsgast

Der Gimpel brütet in Wäldern oder dichten Feldgehölzen mit Nadelholzanteil. Seine Nahrung sucht er besonders im Winter auf offeneren Flächen und tritt dann auch im Streuobst und in Gärten auf. Die Art tritt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf.

#### Lokale Population:

Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Die Bestandssituation in Baden-Württemberg wird jedoch günstig bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen keine Niststandorte des Gimpels verloren, daher ist der Verbotstatbestand als nicht erfüllt anzusehen.

Die bachbegleitenden Gehölze, die der Gimpel als Nahrungsraum nutzt, sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Grünspecht** (*Picus viridis*),**Europäische Vogelart nach VRL****1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** - **BW:** **Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Der Grünspecht bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

Der Grünspecht ist Nahrungsgast in den bachbegleitenden Gehölzen.

**Lokale Population:**

Der Bestand des Grünspechts wird in Baden-Württemberg auf 8.000-10.000 Tiere geschätzt, in Deutschland auf ca. 23.000-35.000 Tiere. Die Verantwortung Baden-Württembergs am Brutbestand von Deutschland ist mit 29-35 % sehr hoch. In den letzten 25 Jahren sind keine bzw. keine wesentlichen Bestandsveränderungen erkennbar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch das Bauvorhaben gehen keine Niststandorte des Grünspechts verloren, daher ist der Verbotstatbestand als nicht erfüllt anzusehen. Der vom Grünspecht genutzte gewässerbegleitende Gehölzstreifen ist durch das Planungsvorhaben nicht direkt betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Feldlerche** (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** 3    **BW:** 3    **Art im UG:**  nachgewiesen     potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

Die Feldlerche ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen. Randlich im Planungsgebiet wurden zwei Brutpaare beobachtet.

**Lokale Population:**

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Feldlerche brütete mit zwei Brutpaaren auf einer Wiesenfläche zwischen Rottweiler Straße und Deponie Hölderle. Die inzwischen durchgeführte Erschließung des Gewerbegebiets „Rote Länder“ liegt in diesem Bereich. Die Beeinträchtigung der Brutpaare wird also nicht durch das Vorhaben „Nordwestumfahrung“ verursacht.

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. –revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Planungsvorhaben erfolgt nicht.

Die Art benötigt weiträumige Acker- oder Wiesenflächen ohne begrenzende Strukturen (Kulissenmeidung). Die durch das Vorhaben beanspruchten, durch Deponie und Ufergehölze eingegrenzten Wiesenflächen, werden daher von der Feldlerche eher gemieden. Der Verbotstatbestand ist als nicht erfüllt anzusehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Da das Untersuchungsgebiet für die Feldlerche einen suboptimalen Lebensraum darstellt und nur randlich vorkommt, ist nicht von einer Störung der Art auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

## 6 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem geplanten Bebauungsplan „Nordwestumfahrung Weilstetten“ in Balingen- Weilstetten kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor, bzw. erscheint ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere europäische Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen für Vogelarten ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 26.09.2013

Dr. Klaus Grossmann